

BILDUNG & BERUF ZWICKAU

07.-08. Mai 2022

Stadthalle Zwickau/Messegelände



MESSEN UND AUSSTELLUNGEN
ZWICKAU

Kultour Z. GmbH

Geschäftsbereich Messen und Ausstellungen

Leipziger Str. 182, 08058 Zwickau

Telefon: 0375/2713280, Fax: 0375/2713289

E-Mail: messen@kultour-z.de, Web: www.zwickau-messe.de

Kultour Z. GmbH
Geschäftsbereich
Messen und Ausstellungen
Leipziger Str. 182
08058 Zwickau

(wird vom Veranstalter ausgefüllt)

Stand:

Rechnung:

Zulassung:

TU-Datum:

ANMELDUNG

Alle auf dem Formular benannten Preise sind Nettopreise und verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Besteller (Rechnungsempfänger)

Firma

Straße/PF

Land/PLZ/Ort

Telefon

Fax

Web

E-Mail

Ansprechpartner

Geschäftsführer

Rechtsform

Handelsregister-Nr.

Ort

Ausstellerangaben (nur auszufüllen, wenn der Besteller und der Aussteller **nicht** identisch sind)

Firma

Straße/PF

Land/PLZ/Ort

Telefon

Fax

Web

E-Mail

Der Versand der Aussteller- und Werbeunterlagen soll erfolgen an: ☐ Besteller/Rechnungsempfänger ☐ Aussteller

Servicepauschale

Die Servicepauschale beträgt **150,00 €** pro Standfläche. Sie beinhaltet die Kosten für den Pflichteintrag im Ausstellerkatalog, einem Banner (150x100 Pixel) auf der offiziellen Internetseite von Messen und Ausstellungen Zwickau incl. Verlinkung zu Ihrer Homepage und Dienstleistungsgebühren. Schaltungszeitraum für den Banner ist 6 Wochen vor bis 4 Wochen nach der Veranstaltung.

Selbstdarstellung Katalogeintrag

5 Zeilen á 50 Anschläge sind in der Gebühr für den Pflichteintrag enthalten.

☐ Erweiterte Selbstdarstellung (jede weitere Zeile € 10,00; bitte gesondertes Blatt beifügen)

Unteraussteller/Mitaussteller

☐ Bitte senden Sie uns das Formular für die Anmeldung eines Mitausstellers zu.

Wir möchten folgende Firma auf unserer Standfläche als Mitaussteller anmelden:

Firma -----

Für nicht angemeldete und zugelassene Mitaussteller erfolgt eine Nachberechnung zu Lasten des Bestellers/Ausstellers.

Ausstellungsspektrum (für dieses Feld besteht Ausfüllpflicht)

Bitte geben Sie an, welche Berufe und Dienstleistungen Sie im Rahmen der Messe präsentieren.

Vortragsprogramm

☐ Wir möchten uns am Vortragsprogramm der Messe beteiligen. Bitte senden Sie uns das Anmeldeformular für Vorträge.

Ausstellungsfläche

Die Preise für Standflächen und Standausstattung sind Mietpreise für den gesamten Zeitraum der Veranstaltung.

Standfläche ohne Trennwände (Standbau siehe nachfolgend) Front _____m X Tiefe _____m Fläche _____m²

☐ Reihenstand 1 Seite offen € 85,00/ m² _____	 ☐ Eckstand 2 Seiten offen € 92,00/ m² _____	 ☐ Kopfstand 3 Seiten offen € 100,00/ m² _____	 ☐ Standfläche Rundlauf/Foyer 1 Seite offen € 60,00/ m² _____
---	--	--	---

Standbau

Die Standfläche beinhaltet **keine** Trennwände, in diesem Abschnitt ist eine Angabe erforderlich.

☐ Leihstandsystem (Seiten- und Rückwände) inkl. Blende (€ 29,00 je m² Standfläche) ☐ Sie verfügen über ein eigenes Standsystem (Seiten- und Rückwände)
☐ Leihstandwand (1,00 m x 2,50 m, € 22,00 je Leihstandwand) Anzahl: _____

Teppichboden

Farben: grün, rot, blau, grau, orange, gelb, weitere Farben erhalten Sie auf Anfrage

☐ Teppich ohne Abdeckfolie (€ 9,00 je m²) ☐ Teppich mit Abdeckfolie (€ 10,00 je m²) Farbwunsch: _____

Technik

Stromanschluss (beinhaltet 1 Steckvorrichtung und Verbrauch für die gesamten Messetage)

Wechselstrom/230 V ☐ Stromanschluss 1 KW € 80,00 ☐ Stromanschluss 2 KW € 100,00 ☐ Stromanschluss 3 KW € 130,00
Drehstrom/400 V ☐ Stromanschluss 10 KW € 240,00

Wir benötigen einen Stromanschluss mit folgender Absicherung, bitte unterbreiten Sie mir ein Angebot: _____

Internetzugang/W-LAN

☐ W-LAN Zugang, gilt für alle Messetage € 20,00

Standreinigung

☐ Standreinigung (tägl. an allen Veranstaltungstagen) € 4,00/m² ☐ Standreinigung vor der Eröffnung (einmalig) € 2,00/m²

Bestellformulare

Sie benötigen Bestellformulare für: ☐ Mietmobiliar ☐ zusätzliche Standausstattung/Technik ☐ Anzeigenwerbung in der Presse

Besucherwerbung

Sie erhalten kostenfrei jeweils 1 Plakat A1/A3 und 50 Besucherflyer.

Sie bestellen kostenfrei zusätzlich: _____ A1-Plakate _____ A3-Plakate _____ Besucherflyer

Zusätzliche Werbemöglichkeiten zur Veranstaltung

zusätzliche Anzeige im Messekatalog

Platzieren Sie Ihre Werbung in Form einer farbigen Anzeige im offiziellen Messekatalog. Die Datenlieferung im Format jpeg muss vom Aussteller rechtzeitig erfolgen.

☐ 1 Seite (85 x 190 mm) € 390,00 ☐ 1/2 Seite (85 x 95 mm) € 190,00 ☐ 1/3 Seite (85 x 60 mm) € 95,00

Flyerwerbung in der Tageszeitung/Tip-on-Karte

Platzieren Sie Ihre Werbung auf der Rückseite einer Tip-on-Karte. Die Verteilung erfolgt in der Tagespresse 1 Woche vor Messebeginn.

☐ 5.000 Stück Tip-on-Karte A6-Format/Rückseite inkl. Verteilung durch die Tageszeitung (€ 350,00)

☐ 10.000 Stück Tip-on-Karte A6-Format/Rückseite inkl. Verteilung durch die Tageszeitung (€ 700,00)

zusätzliche Werbemöglichkeiten außerhalb des eigenen Messestandes

☐ Bitte kontaktieren Sie uns zu den Möglichkeiten einer zusätzlichen Präsentation in der Messehalle oder auf dem Messegelände.

Informationsbereitstellung

Die Kultour Z. GmbH möchte Ihnen zukünftig Informationen, wie z.B. Terminerinnerungen, Serviceangebote für Ihre aktuelle Messebeteiligung sowie Informationen zu kommenden Messen, per E-Mail, Telefon oder Fax weitergeben. Dem Datenschutz entsprechend wird hierfür Ihr freiwilliges Einverständnis zur Verarbeitung der personen-/unternehmensbezogenen Daten benötigt, welches Sie durch ankreuzen folgender Felder geben können. Ich bin einverstanden, dass künftig Informationen über

☐ E-Mail ☐ Telefon ☐ Fax zur Verfügung gestellt werden können.

Sie haben das Recht, jederzeit der Verwendung Ihrer Daten unter messen@kultour-z.de oder mittels einfachen Briefes an die Kultour Z. GmbH, Geschäftsbereich Messen und Ausstellungen, Leipziger Str. 182, 08058 Zwickau oder Fax an 0375/2713289 zu widersprechen. Die angegebenen Daten werden unter Beachtung der Datenschutzgesetze, der EU-Datenschutzverordnung DSGVO und anderer Rechtsvorschriften zum Zweck der Kundenbetreuung durch die Kultour Z. GmbH, Geschäftsbereich Messen und Ausstellungen behandelt. Der Datenschutzbeauftragte ist unter datenschutz@kultour-z.de zu erreichen.

Die folgenden Ausstellungsbedingungen werden hiermit anerkannt. Jeder im fremden Namen handelnde Anmelder verbürgt sich hiermit selbstschuldnerisch für die Forderungen der Kultour Z. GmbH anlässlich der oben genannten Ausstellung/Messe. Ausgestellte Exponate befinden sich im Eigentum des Ausstellers.

Ort/Datum Rechtsverbindliche Unterschrift Firmenstempel Name in Druckbuchstaben

* reprofähige Vorlagen: digitale Daten (CorelDraw 10 -16, jpeg und gif Dateien mit einer Auflösung von mindestens 300 dpi)

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Durchführung von Messen und Ausstellungen.

Kultur, Tourismus und Messebetriebe Zwickau GmbH kurz Kultour Z.
Bergmannsstraße 1, 08056 Zwickau

Geschäftsbereich Messen und Ausstellungen Zwickau
geschäftsansässig: Leipziger Straße 182, 08058 Zwickau

1. Veranstalter

Veranstalter und Rechtsträger ist die Kultur, Tourismus und Messebetriebe Zwickau GmbH, nachfolgend Kultour Z. genannt.

2. Anmeldung

2.1. Für die Anmeldung ist ausschließlich das Anmeldeformular des Veranstalters zu verwenden. Das Anmeldeformular enthält die allgemeinen Teilnahmebedingungen und die gültigen Preise.

2.2. Mit Einsendung der unterzeichneten Anmeldung erkennt der Aussteller die allgemeinen Teilnahmebedingungen und die gültigen Preise an.

2.3. Durch die Unterzeichnung der Anmeldung erkennt der Anmelder die gesetzlichen arbeits-, gewerbe- und feuerwehrrechtlichen Vorschriften sowie die Hausordnung an.

2.4. Mit Bedingungen oder Vorbehalten eingereichte Anmeldungen finden keine Berücksichtigung. Platzwünsche, die nach Möglichkeit Berücksichtigung finden, stellen keine Bedingungen für eine Beteiligung dar.

2.5. Für ungenaue oder irrtümliche Angaben im Anmeldeformular und dessen Folgen haftet der Aussteller.

2.6. Aussteller im Sinne dieser Teilnahmebedingungen ist derjenige, auf dessen Namen die verbindliche Anmeldung lautet. Der Aussteller kann die Vertretungsmacht der von ihm benannten Vertretung gegenüber dem Veranstalter nicht wirksam beschränken.

2.7. Die Anmeldung ist ab Eingang beim Veranstalter bis zur Mitteilung über die Zulassung oder Nichtzulassung verbindlich.

3. Zulassung und Bestätigung

3.1. Die Zulassung oder Nichtzulassung wird dem Aussteller schriftlich bestätigt. Die Zulassung ist nicht übertragbar. Mit der Zulassung ist der Messemietvertrag zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller geschlossen.

3.2. Über die Zulassung und Platzeinteilung entscheidet der Veranstalter. Aus der Anmeldung erfolgt kein Rechtsanspruch auf eine Beteiligung.

3.3. Der Veranstalter entscheidet unter Beachtung der jeweiligen Verhältnisse und nach Gesichtspunkten, die durch das Ausstellungsthema gegeben sind, über die Zulassung der Firmen.

3.4. Das Ausstellungsangebot ergibt sich grundsätzlich aus dem Thema der Veranstaltung. Ein Angebot, das dem Charakter oder dem Niveau der Veranstaltung widerspricht, kann – auch während der Veranstaltung – ausgeschlossen werden. Ansprüche des Veranstalters gegen den Aussteller bleiben unberührt.

3.5. Nicht gemeldete oder nicht zugelassene Waren dürfen nicht ausgestellt werden.

3.6. Der Veranstalter kann die Zulassung auch ohne Angabe von Gründen ablehnen oder sie von der Vorauszahlung der Standmiete abhängig machen.

3.7. Der Aussteller hat keinen Anspruch auf Konkurrenzausschluss oder auf Beschränkung der Zahl der Mitkonkurrenten. Dem Aussteller wird nicht zugesichert, alleiniger Anbieter eines Produktes zu sein. Der Veranstalter hat nicht darauf zu achten oder zu prüfen, ob mehrere Aussteller mit gleicher oder ähnlicher Produktpalette an der Ausstellung beteiligt sind.

4. Miete und Kosten

4.1. Die Preise für die Standmiete und Nebenkosten sind dem Anmeldeformular zu entnehmen.

4.2. Preise für Serviceleistungen, die nicht enthalten sind, können jederzeit beim Veranstalter erfragt werden und sind nicht Bestandteil dieses Vertrages, sondern bedürfen zusätzlicher schriftlicher Vereinbarungen. Für alle Bestellungen auf dem Anmeldeformular oder folgenden Bestellformularen gelten ebenfalls die Ausstellungsbedingungen.

4.3. Die enthaltenen Mietpreise verstehen sich für die gesamte Dauer der Ausstellung.

4.4. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen MwSt.

5. Standeinteilung

5.1. Die Standeinteilung erfolgt durch den Veranstalter nach Gesichtspunkten, die das Konzept der Veranstaltung erfordert.

5.2. Der Aussteller erhält rechtzeitig (ca. 6-8 Wochen) vor der Veranstaltung einen Lageplan und die Standnummer. Beanstandungen müssen innerhalb von 8 Tagen schriftlich erfolgen.

6. Mitaussteller, zusätzlich vertretene Unternehmen (Hersteller), Untervermietung, Überlassung an Dritte, Gemeinschaftsstände

6.1. Ausstellern ist es nicht gestattet, den ihnen zugewiesenen Stand unterzuvermieten, mit anderen Firmen zu teilen, zu tauschen oder ganz oder teilweise zu überlassen.

6.2. Bei der genehmigten Aufnahme eines Mitausstellers (mit Personal am Stand vertreten) wird die Mitausstellergebühr (siehe Anmeldeformular) fällig. Der Mitaussteller ist im Katalog vertreten und hat einen Anspruch auf Ausstellerausweise und Werbeunterlagen.

6.3. Zusätzlich vertretene Firmen (Hersteller) sind nur durch ihre Waren oder Dienstleistungen (ohne eigenes Personal) am Stand vertreten. Für den Eintrag im Ausstellungskatalog wird eine Gebühr (siehe Anmeldeformular) fällig.

6.4. Ist ein Stand gemeinsam an mehrere Aussteller vermietet, haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner. Bei Gemeinschaftsständen ist dem Veranstalter ein Bevollmächtigter bekannt zu geben. Dieser gilt als Verhandlungspartner und Mitteilungen an ihn gelten für alle Aussteller des Gemeinschaftsstandes.

6.5. Bei Abmeldungen von Mitausstellern entsteht eine Bearbeitungsgebühr pro Mitaussteller von € 100,00 zzgl. gesetzl. MwSt.

7. Zahlungsbedingungen

7.1. Aussteller erhalten in der Regel mit der Zulassung eine Rechnung. Auf dieser ist entsprechend dem vermerkten Datum (30 Tage nach Rechnungsdatum) eine Anzahlung in Höhe von 50 % zu leisten. Die restlichen 50 % sowie etwaige Nachberechnungen sind bis spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung zu zahlen. Rechnungen, die später als 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung ausgestellt werden, sind sofort und in voller Höhe fällig. Generell gilt, dass alle Zahlungen bis Messebeginn beglichen sein müssen. Der Verzug setzt ein mit Ablauf des Tages, der als letzter Zahlungstermin auf der Rechnung vermerkt ist. Für jede Mahnung wird eine Kostenpauschale von € 5,00 berechnet.

7.2. Kommt der Aussteller mit der Zahlung der fälligen Forderung in Verzug fällt der jeweilige gesetzliche Verzugszins an.

7.3. Hat der Veranstalter von seinem Recht zur Aufhebung des Vertrages gemäß Ziffer 8.2. keinen Gebrauch gemacht und hat der Anmelder seine Zahlungsverpflichtungen bis 10 Tage vor Beginn der Veranstaltung nicht voll erfüllt, ist der Veranstalter berechtigt, über den Stand anderweitig zu verfügen, nachdem er dies dem Anmelder 3 Tage vorher angezeigt hat und dieser einen Tag vor Weitervergabe seine Zahlungsverpflichtungen nicht voll erfüllt hat. In diesem Fall bleibt die Zahlungsverpflichtung des Anmelders bestehen.

8. Vertragsauflösung

8.1. Die schriftliche Vertragsbestätigung (Zulassung und Rechnung) nach erfolgter schriftlicher Anmeldung ist bindend (Vertragserfüllung). Der Aussteller kann nicht einseitig vom Vertrag zurücktreten.

8.2. Leistet der Aussteller nach Ziffer 7.1. fällige Zahlungen trotz zweimaliger Mahnung ganz oder teilweise nicht, kann der Veranstalter den Vertrag binnen 10 Tagen aufheben. In diesem Fall ist der Veranstalter berechtigt, vom Anmelder Schadenersatz zu verlangen in Höhe von 100 % des Vertragswertes. Die Schadenspauschale ist entsprechend höher oder niedriger, wenn der Veranstalter einen höheren oder der Anmelder einen niedrigeren Schaden nachweist. Vertragswert sind die Standmiete und die Nebenkosten.

8.3. Stimmt der Veranstalter durch Abschluss eines Aufhebungsvertrages der einvernehmlichen Vertragsauflösung zu, ist der Veranstalter berechtigt, vom Anmelder Schadenersatz zu verlangen in Höhe von 25 % des Vertragswertes bei Aufhebung bis 12 Wochen vor Beginn der Veranstaltung, 50 % des Vertragswertes bei Aufhebung bis 8 Wochen vor Beginn der Veranstaltung und 100 % des Vertragswertes bei Aufhebung nach diesem Zeitpunkt.

9. Aufbau

9.1. Vor Aufbau muss sich der Aussteller in der Ausstellungsleitung anmelden.

9.2. Der Aufbau der Stände ist nur innerhalb der dafür angegebenen Zeiten möglich (Ergänzung zu den Allgemeinen Ausstellungsbedingungen).

9.3. Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand innerhalb dieser Zeit fertigzustellen.

9.4. Bei Nichteinhaltung der Standbauzeiten kann der Standplatz nach vorheriger einmaliger Mahnung mit Fristsetzung zur Fertigstellung des Standbaus vom Veranstalter anderweitig vergeben werden, wenn der Aufbau nicht innerhalb der benannten Frist beendet ist. Dies befreit den Aussteller nicht von seiner Pflicht, Standmiete und Nebenkosten in voller Höhe zu begleichen. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

9.5. Reist ein Aussteller nicht an, bleiben ebenfalls Forderungen aus Vertragserfüllung an ihn bestehen. Der Veranstalter behält sich vor, den durch die kurzfristige Umplanung bzw. notwendige Dekoration entstandenen Mehraufwand zusätzlich zu berechnen.

9.6. Die Stände sind auf ordnungsgemäßen Aufbau und Vollständigkeit zu prüfen. Mängel sind sofort anzuzeigen. Für Verluste und Beschädigungen nach der Übergabe haftet der Aussteller.

10. Ausstellerausweise

10.1. Für die Dauer der Veranstaltung erhält jeder Aussteller kostenlos für sich und sein Personal Ausstellerausweise, die zum Betreten des Geländes berechtigen.

10.2. Die Anzahl der Ausweise richtet sich nach der Standgröße und ist wie folgt geregelt: bis 10 qm Fläche – 2 Ausweise, für jede weitere 10 qm Fläche – 1 Ausweis, höchstens jedoch 10 Ausweise.

10.3. Weitere Ausweise können zu einem Preis von € 0,00 inkl. MwSt. erworben werden. Bei einem Missbrauch der Ausweise werden diese ersatzlos eingezogen.

11. Standgestaltung

11.1. Als Standfläche werden nur volle Meter/Quadratmeter vermietet.

11.2. Die im Bestellformular angegebenen Quadratmeterpreise für die einzelnen Standarten verstehen sich ohne Trennwände und Ausstattung. Jeder Aussteller hat die Pflicht, seinen Stand mit Trennwänden auszustatten. Diese können über den Veranstalter bestellt werden. Sollte dies nicht erfolgen, muss der Aussteller selbst für ein Standsystem sorgen.

11.3. Die Aufbauhöhe für eigene Standsysteme ist auf 2,50 m festgesetzt. Firmenzeichen und –namen können diese Höhe um max. 40 cm überschreiten.

11.4. Der Einsatz von eigenen Standsystemen ist in der Anmeldung ausdrücklich zu vermerken. Der Veranstalter kann vor Beginn der Veranstaltung eine maßstabsgerechte Skizze fordern. Gegebenenfalls beauftragte Aufbaufirmen sind dem Veranstalter bekannt zu geben. Es dürfen nur Materialien mit dem Zertifikat B1 (schwer entflammbar) eingesetzt werden. Der Veranstalter kann nicht genehmigte Ausstellungsstände ändern oder entfernen lassen, gegebenenfalls auf Kosten des Ausstellers. Muss ein Stand aus diesen Gründen geschlossen werden, ist ein Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete oder Schadenersatz nicht gegeben.

11.5. Für die gesamte Dauer der Veranstaltung ist deutlich erkennbar Name und Anschrift des Ausstellers am Stand anzubringen.

12. Betrieb des Standes

12.1. Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Dauer der Veranstaltung besetzt zu halten.

12.2. Den Anweisungen des Veranstalters ist Folge zu leisten. Grobe Verstöße gegen die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die Ausstellungsbedingungen oder den üblichen Umgang mit Besuchern und Ausstellern berechtigen den Veranstalter zur Schließung und Räumung des Standes. Ansprüche gegen den Veranstalter sind in diesem Falle ausgeschlossen.

12.3. Maßnahmen, die eine Wettbewerbsverzerrung oder Störung der Allgemeinheit mit sich bringen können, bedürfen der eindeutigen Gestattung durch den Veranstalter (z. B. das Betreiben von Lautsprecheranlagen, Lichtenanlagen etc.). Werbung jeder Art, insbesondere Verteilung von Werbeträgersachen, ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Messeleitung außerhalb des Standes gestattet.

12.4. Die allgemeine Reinigung des Geländes obliegt dem Veranstalter. Die Reinigung des Standes erfolgt durch den Aussteller, es sei denn, er hat ausdrücklich die Dienstleistung der Standreinigung bestellt. Der Aussteller muss Müll vermeiden und unvermeidlichen Abfall trennen. Zusätzliche Entsorgungskosten werden nach dem Verursacherprinzip berechnet.

13. Technische Leistungen

13.1. Für haus- und gebäudetechnische Grundversorgung mit Heizung, Lüftung, Kälte, Elektroversorgung, Beleuchtung, Wasser- und Sanitärtechnik sowie Reinigung des Veranstaltungsortes sorgt der Veranstalter.

13.2. Sämtliche Installationen auf der Veranstaltung dürfen nur vom Veranstalter bzw. der durch ihn zugelassenen Firmen ausgeführt werden. Anschlüsse und Geräte, die den sicherheitstechnischen Bestimmungen nicht genügen oder deren Verbrauch höher ist als angemeldet, können auf Kosten des Ausstellers entfernt werden. Für Schäden durch nicht durch den Veranstalter ausgeführte Installationen haftet der Aussteller.

13.3. Die geltenden Konditionen für technische Anschlüsse sind dem Bestellformular zu entnehmen. Die Nutzung von anderen Anschlüssen und Installationen als den standeigenen ist nicht gestattet. Eine Untervermietung standeigener Anschlüsse an andere Aussteller ist ebenfalls untersagt.

13.4. Für Schwankungen oder Unterbrechungen der Versorgung mit Strom, Wasser, Gas oder Druckluft haftet der Veranstalter nicht.

13.5. Reklamationen zu den technischen Dienstleistungen sind unverzüglich anzuzeigen.

14. Abbau

14.1. Der Abbau der Ausstellungsstände hat innerhalb der angegebenen Abbauezeiten zu erfolgen (Ergänzung zu den Allgemeinen Ausstellungsbedingungen).

14.2. 50 % der Kosten für die Standmiete werden als Vertragsstrafe erhoben, wenn der Aussteller seinen Stand vor Beendigung der Ausstellung verlässt.

14.3. Der Veranstalter ist berechtigt, nach dem Abbau zurückgelassenes Ausstellungsgut auf Kosten des Ausstellers zu entsorgen. Beschädigungen des Bodens oder der Wände sind einwandfrei zu beheben, ansonsten werden diese Arbeiten durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers durchgeführt. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt.

14.4. Für nach Ablauf der Abbauezeit nicht entfernte Stände oder Gegenstände gilt, dass der Veranstalter diese auf Kosten des Ausstellers entfernt und einlagert, ohne für Verlust oder Beschädigung zu haften.

Nach fruchtlosem Auffordern zur Abholung ist der Veranstalter berechtigt die Gegenstände kostenpflichtig zu entsorgen.

15. Änderungen und Höhere Gewalt

15.1. Der Veranstalter hat das Recht, aus wichtigem Grund den Termin der Veranstaltung zu verlegen sowie die Dauer der Veranstaltung und die Öffnungszeiten zu verändern, ohne dass der Aussteller deshalb ein Recht auf Rücktritt geltend machen oder Schadenersatz fordern kann.

15.2. Der Veranstalter ist berechtigt, Stände aus organisatorischen Gründen zu verlegen, den Rundgang und die Hallendurchgänge zu verändern oder sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen, ohne dass hieraus ein Regressanspruch geltend gemacht werden kann oder der Rücktritt vom Mietvertrag möglich ist. Der zugeteilte Stand darf in Breite und Tiefe höchstens 10 cm differieren, ohne dass dies zur Minderung der Standmiete berechtigt (Ausnahme gemeldete System- und Fertigstände).

15.3. Sollte die Veranstaltung aus zwingenden Gründen auf einen anderen als den geplanten Termin verlegt werden müssen, so behalten die getroffenen Vereinbarungen auch für den neuen Zeitraum ihre Gültigkeit. Im Falle einer notwendigen Absage der Veranstaltung wird eine Unkostenpauschale von 50 % der Standmiete erhoben. Ist die Schließung der Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt oder sonstiger schwerwiegender Gründe nötig, so ist der Veranstalter weder zu Entschädigung, noch zur Erstattung der Standmiete verpflichtet.

16. Pandemieklausele

16.1. Sollte die Veranstaltung infolge einer Allgemeinverfügung, einer Verbandsverordnung oder infolge einer behördlichen Anordnung, die den Zeitraum des geplanten Veranstaltungstermins einschließt, nicht durchgeführt werden können, so strebt der Veranstalter immer eine Verschiebung der Veranstaltung zu einem späteren durchführbaren Termin an.

16.2. Bei einer Terminverschiebung ist der Aussteller berechtigt innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten. Der Vertrag ist rückabzuwickeln, wobei der Veranstalter berechtigt ist vom Aussteller als Ausgleich für bereits geleistete Vorarbeit und erbrachte Leistungen die Servicepauschale einzubehalten.

16.3. Sollte keine Verschiebung der Veranstaltung möglich sein, sind alle Verträge rückabzuwickeln, wobei der Veranstalter berechtigt ist vom Aussteller als Ausgleich für bereits geleistete Vorarbeit und erbrachte Leistungen die Servicepauschale einzubehalten.

16.4. Entstandene Aufwendungen mit Ausnahme der unter 16.3. genannten Servicepauschale werden nicht erstattet, jeder Vertragspartner trägt seine Kosten selbst. Auf die Geltendmachung von Schadenersatz infolge des Ausfalls der Veranstaltung verzichten die Vertragsparteien unwiderruflich mit Abschluss der vertraglichen Vereinbarung.

17. Haftungsausschluss und Ausstellungsversicherung

17.1. Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für Messegüter und Standeinrichtungen und schließt insoweit jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus. Der Haftungsausschluss erfährt auch durch Bewachungsmaßnahmen des Veranstalters keine Einschränkung.

17.2. Die Haftung des Veranstalters ergibt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

17.3. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Beteiligung dem Veranstalter bzw. gegenüber Dritten entstehen und die er zu vertreten hat. Seinem eigenen Verschulden steht das seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen. Gegen die üblichen versicherungsfähigen Gefahren des An- und Abtransports hat die Kultour Z, Kultur, Tourismus und Messebetriebe Zwickau GmbH einen Ausstellungsversicherungs-Rahmenvertrag abgeschlossen. Jeder Aussteller kann durch Antrag sein Teilnehmerisiko gemäß dieses Rahmenvertrages auf eigene Kosten abdecken lassen. Selbiges kann über das Anmeldeformular beantragt werden. Aussteller, die den durch diesen Rahmenvertrag gebotenen Versicherungsschutz nicht bzw. nicht rechtzeitig in Anspruch nehmen, anerkennen damit gegenüber dem Veranstalter den Verzicht auf die Geltendmachung aller Schäden, die gedeckt wären. Einen eigenen Versicherer macht er gegebenenfalls auf diesen Verzicht aufmerksam. Alle eintretenden Schäden sind der Polizei, der Versicherungsgesellschaft und dem Veranstalter unverzüglich anzuzeigen.

18. Katalog

18.1. Mit Einsendung der Anmeldung entsteht für den Aussteller die Pflicht zum Eintrag in den Messekatalog der Veranstaltung.

18.2. Anzeigen im Katalog sind nur in den genannten Formaten möglich. Bei Sonderplatzierungen z. B. in unmittelbarer Nähe bestimmter Produktgruppen in Absprache mit dem Veranstalter erhöhen sich die Preise um 10 %.

18.3. Schadenersatzansprüche auf Grund nicht veröffentlichter oder fehlerhafter Einschaltungen können in keinem Fall gestellt werden.

18.4. Die Druckvorlage kann per E-Mail oder auf Datenträger in den auf dem Anmeldeformular angegebenen Formaten geliefert werden.

19. Fotografieren, Filmen

19.1. Das gewerbsmäßige Fotografieren, Zeichnen oder Filmen innerhalb des Ausstellungsgeländes ist nur den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen gestattet.

19.2. Der Veranstalter ist berechtigt, Zeichnungen oder Aufnahmen von Ausstellungsständen anzufertigen und zur Veröffentlichung zu verwenden. Der Aussteller verzichtet auf alle Ansprüche aus dem Urheberrecht.

20. Zusätzliche Bedingungen

20.1. Für den Ausschank von Getränken – außer für Gratisproben – ist beim Ordnungsamt die Genehmigung einzuholen. Die damit in Verbindung stehenden Gebühren und Steuern trägt der Aussteller.

20.2. Jeder Aussteller ist verpflichtet, für musikalische Veranstaltungen sowie Rundfunk- und Instrumentalvorführungen eine Anmeldung und Abrechnung mit der GEMA vorzunehmen.

20.3. Die Ausstellungsleitung übt das Hausrecht aus. Anordnungen der Ausstellungsleitung ist unbedingt Folge zu leisten.

20.4. Mündliche Abmachungen bedürfen in jedem Fall zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des Veranstalters.

20.5. Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

21. Weitergabe von Daten an Dritte

Mit der Anmeldung stimmen Sie der Weitergabe Ihrer Daten an die Presse zu. Diese Daten bestehen aus Firmennamen, Adresse und Telefonnummer. Im übrigen beachten Sie die Hinweise zum Datenschutz unter www.zwickautourist.de/de/datenschutz.php.

22. Gerichtsort

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, auch für Wechsel- und Schecklagen, ist Zwickau.

Ergänzend zu den Allgemeinen Ausstellungsbedingungen

für die Veranstaltung „BILDUNG & BERUF ZWICKAU“

in Zwickau, 07. – 08. Mai 2022, gilt:

1. Titel der Veranstaltung

BILDUNG & BERUF ZWICKAU

2. Veranstalter

Kultour Z. GmbH, Bergmannsstr. 1, 08056 Zwickau

Telefon (0375) 2713280

Fax (0375) 2713289

3. Durchführung

07.–08.05.2022, täglich 10.00 – 16.00 Uhr

4. Veranstaltungsort

Stadthalle Zwickau, Bergmannsstraße 1, 08056 Zwickau

5. Auf- und Abbauezeiten

Aufbau der Ausstellungsstände:

06.05.2022, 09.00 – 19.00 Uhr für Aussteller mit eigenem Standbau

06.05.2022, 13.00 – 19.00 Uhr für Aussteller mit Standbau, der durch

den Veranstalter gestellt wird und für Aussteller im Freigelände

Abbauezeiten:

08.05.2022, 16.30 – 20.00 Uhr

09.05.2022, 08.00 – 12.00 Uhr

6. Öffnungszeiten

07.–08.05.2022, täglich 10.00 – 16.00 Uhr

Aussteller und Standpersonal können das Messeobjekt eine Stunde vor Öffnungszeit betreten und sich bis eine halbe Stunde nach Öffnungszeit darin aufhalten. Warenanlieferungen können in dieser Zeit erfolgen.

Zwingend notwendige Änderungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Messeleitung.